

VERORDNUNG

Gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1974, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschiessen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/1974 i.d.g.F.), wird verordnet:

Von 31. 12., 12.00 Uhr bis 01. 01., 21.00 Uhr ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in den Ortsgebieten der Ortschaften der Gemeinde St. Georgen b. S. ausnahmsweise gestattet, nachdem nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung von solchen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen in der Silvesternacht und im gesetzten Zeitrahmen nicht zu erwarten sind.

Bei Verwendung dieser pyrotechnischen Gegenstände ist auf die Anwendungsbestimmungen der jeweiligen Produkte Rücksicht zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Fritz Amerhauser e. h.